

Gemeinde Untermünkheim

Vorhabenträger
Gemeinde Untermünkheim
Hohenloher Straße 33
74547 Untermünkheim

Umweltbericht

Zum Bebauungsplan
„Bühl II “
in Untermünkheim - Haagen

Entwurf Stand: 22.05.2019
Bearbeiter: Anette Traub



gundelfinger_traub
landschaftsarchitekten

Partnerschaftsgesellschaft
Leonhard-Kern-Weg 40
74523 Schwäbisch Hall

fon 07 91 . 499 30 10
fax 07 91 . 949 49 74

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

0	Rechtsgrundlage	5
1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Ziel der Planung, rechtliche Grundlage	6
1.2	Lage und Geltungsbereich, Untersuchungsraumabgrenzung	6
1.3	Daten zum überplanten Gebiet	7
1.4	Bestandsbild	8
1.5	Einstufung der Bestandssituation vor der Bebauung	8
1.6	UVP-Pflicht	8
1.7	Geschützte Gebiete	9
1.8	Übergeordnete Raumplanung	9
1.9	Fachgutachten	11
2	Nullvariante, Planungsalternativen, Wirkfaktoren der Planung	12
2.1	Nullvariante	12
2.2	Planungsalternativen	12
2.3	Wirkfaktoren der Planung	12
3	Landschaftsanalyse und Bewertung	14
3.1	Methodik	14
4	Beschreibung und Bewertung der Bestandsaufnahme der Schutzgüter	16
4.1	Arten und Biotope	16
4.2	Fläche und Boden	17
4.3	Wasser	17
4.4	Klima/Luft	18
4.5	Landschaftsbild und Erholung	18
4.6	Mensch	19
4.7	Kultur und Sachgüter	19
4.8	Biologische Vielfalt	19
5	Beschreibung und Bewertung der Planung der Schutzgüter	20
5.1	Schutzgut Arten und Biotope	20
5.2	Schutzgut Fläche und Boden	21
5.3	Schutzgut Wasser	21
5.4	Schutzgut Klima/Luft	21
5.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	22
5.6	Mensch	22
5.7	Kultur und Sachgüter	22
5.8	Biologische Vielfalt	22
5.9	Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern	22
5.10	Kumulative Wirkungen mit benachbarten Vorhaben	23
5.11	Schwere Unfälle und Katastrophen	23
5.12	Monitoring der Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans	23
6	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen	24
6.1	Maßnahmenkonzept	24
6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	24

Inhaltsverzeichnis

6.3	Ausgleichs-(A) und Kompensationsmaßnahmen (K)	24
6.4	Fazit	25
7	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse;	26
8	Vorschläge für planungsrechtliche Festsetzungen zur Übernahme im Bebauungsplan	26
8.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) 20 BauGB)	26
8.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25a BauGB)	26
8.3	Flächen zur Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25b BauGB)	26
9	Zusammenfassung	27
	Quellenverzeichnis	V
	Anlagen	IV

Abbildungs- | Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Topographische Karte, Ausschnitt Untermünkheim - Haagen	6
Abb. 2: Daten-und Kartendienst LUBW - Luftbild mit Geltungsbereich	7
Abb. 3: Blick Richtung Südosten	8
Abb. 4: Regionalplan, Raumnutzungskarte, Ausschnitt Untermünkheim-Haagen, ohne Maßstab	9
Abb. 5: Landschaftsrahmenplan, Ausschnitt Untermünkheim – Haagen, ohne Maßstab	10
Abb. 6: Landschaftsplan, Ausschnitt Untermünkheim - Haagen, ohne Maßstab	10
Abb. 7: Flächennutzungsplan, Ausschnitt Untermünkheim - Haagen, ohne Maßstab	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Wirkfaktoren / Schutzgüter	13
Tabelle 2: Bewertungstufen und ihre Bedeutung	15

Einleitung

0 Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. 2018, S. 4)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (BGBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. I S. 612, 613)
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010 (GBl. 2010 S. 1089)
- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabenverordnung – AAVO) vom 01. Dezember 1977, zuletzt geändert durch Artikel 111 vom 01. Juli 2004 (Gbl. S. 469)

Einleitung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planung, rechtliche Grundlage

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die kleinräumige Gebietserweiterung der bestehenden Wohnsiedlung Bühl und dient der Bereitstellung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bühl II“ in Untermünkheim - Haagen wird die Erstellung eines Umweltberichtes nach §§ 2 (4) und 2a BauGB erforderlich.

Der vorliegende Umweltbericht zum oben genannten Bebauungsplan orientiert sich an der Anlage 1 zu §2 (4) und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht wird Teil der Begründung. Die planrechtlichen Festsetzungen zur Minimierung, zum Ausgleich/Ersatz nach § 1a BauGB werden in den Bebauungsplan integriert und somit rechtsverbindlich.

1.2 Lage und Geltungsbereich, Untersuchungsraumabgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplanes. Er umfasst neben den geplanten Flächen für das allgemeine Wohngebiet, die Erschließungsflächen sowie die öffentlichen und privaten Grünflächen.

Der Untersuchungsraum für die Bearbeitung beinhaltet nicht nur die von dem Bauvorhaben direkt beanspruchten Grundflächen des Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 1,4 ha sondern auch die vom Vorhaben indirekt voraussichtlich betroffenen Bereiche.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Teilortes Untermünkheim - Haagen und befindet sich topographisch in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten im Naturraum der Hohenloher-Haller-Ebene. Es erstreckt sich auf einer Höhenlage zwischen 285 – 266 m ü.NN (über NormalNull) und fällt von Nordwesten nach Südosten hin ab.

Die potentiell natürliche Vegetation (PNV) im Plangebiet besteht aus:

- Waldgersten-Buchenwald; örtlich Waldmeister-Buchenwald oder Seggen-Buchenwald

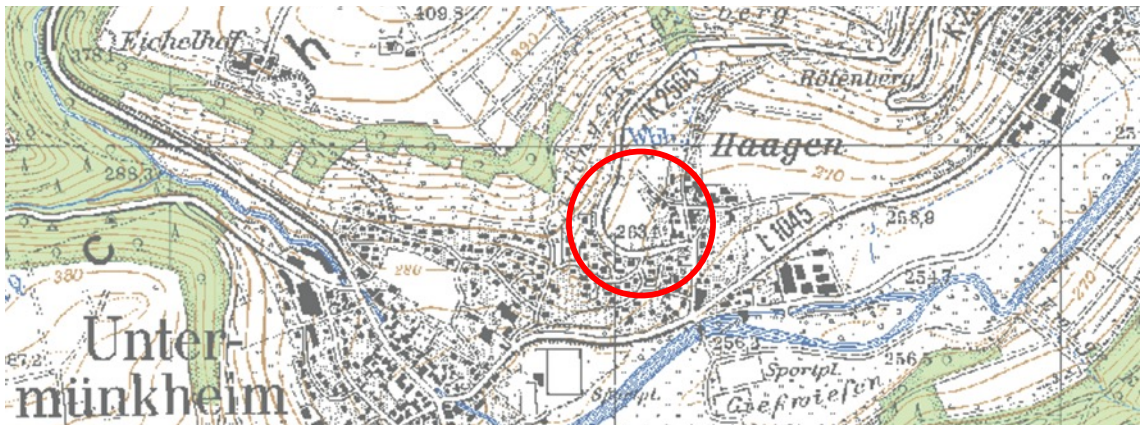


Abb. 1: Topographische Karte, Ausschnitt Untermünkheim - Haagen

Einleitung

1.3 Daten zum überplanten Gebiet

Flst-Nr.:	70, 72 Teile von 70/1 und 71
Plangebietsgröße:	ca. 1,4 ha maßgeblich ist die Abgrenzung im zeichnerischen Teil
Flächenbilanz:	allgemeines Wohngebiet: 1,23 ha davon private Grünflächen mit Pflanzgebot: 0,17 ha Verkehrsflächen: 0,15 ha öffentliche Grünflächen: 0,02 ha
Maß der baulichen Nutzung:	GRZ 0,3
Begrenzung:	Das Planungsgebiet wird im Süden und Westen durch die K 2565 begrenzt. Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen und im Osten durch vorhandenen Wohnbebauung.
Erschließung:	Die Erschließung erfolgt über die K 2565.



Abb. 2: Daten- und Kartendienst LUBW - Luftbild mit Geltungsbereich

Einleitung

1.4 Bestandsbild



Abb. 3: Blick Richtung Südosten

1.5 Einstufung der Bestandssituation vor der Bebauung

Der Bestandsplan ist dem Umweltbericht als **Anlage 3** beigefügt.

Das Plangebiet befindet sich im Übergang des Talbereichs des Kochers zu den Hochflächen der Hohenloher-Haller-Ebene, am Fuß eines südexponierten Hanges. Es grenzt im Süden und Westen an die K 2565 und im weiteren an den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan „Bühl“, sowie im Osten an die vorhandene Wohnbebauung an. Das gesamte Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiesenfläche genutzt wobei die ehemalige Nutzung der Fläche als Acker noch am Deckungsgrad des Aufwuchses erkennbar ist.

1.6 UVP-Pflicht

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP-G) geregelt, nach § 3 c UVP-Pflicht im Einzelfall in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 18.7.2 in Verbindung mit 18.8 muss für städtebauliche Projekte mit einer Grundfläche größer 2 ha und kleiner 10 ha eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ erfolgen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Außenbereich und weist mit einer Grundflächenzahl von **0,3** eine Grundfläche von **0,37 ha** auf. Das Bauvorhaben liegt aufgrund der Flächengröße unterhalb der Grenze zur „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“, es unterliegt daher nicht der UVP-Pflicht.

Einleitung

1.7 Geschützte Gebiete

- Die geplante Fläche liegt in keinem durch EU-Recht geschützten Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH, Vogelschutzgebiet);
- es liegt in keinem Biosphärenreservat, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Waldschutzgebiet;
- es sind keine nach § 32 NatSchG BW besonders geschützten Biotope oder Naturdenkmale ausgewiesen;
- es liegt in keinem Wasserschutzgebiet;
- es befinden sich keine nach § 2 Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturdenkmale;
- es sind keine FFH-Lebensraumtypen ohne Biotopschutz ausgewiesen.

1.8 Übergeordnete Raumplanung

Regionalplan

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist die Gemeinde Untermünkheim als Kleinzentrum gekennzeichnet und liegt im Verdichtungsbereich Schwäbisch Hall/Crailsheim der Region Heilbronn-Franken.

Der Kernort der Gemeinde ist als Vorranggebiet mit verstärkter Siedlungstätigkeit festgelegt.

„Bei den Kleinzentren (...) Untermünkheim wurde in Bezug auf die Festlegung des Siedlungsbereichs die Lage im teilweise peripheren Ländlichen Raum und eine auch aus diesen Gründen notwendige räumliche Konzentrierung der Eigenentwicklung berücksichtigt. Hierbei wurde weitestgehend die frühere räumliche Schwerpunkt-Festlegung beibehalten.“¹

Untermünkheim befindet sich auf der Landesentwicklungsachse Eppingen – Crailsheim. In der Raumnutzungskarte ist das Gebiet als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) Planung gekennzeichnet.

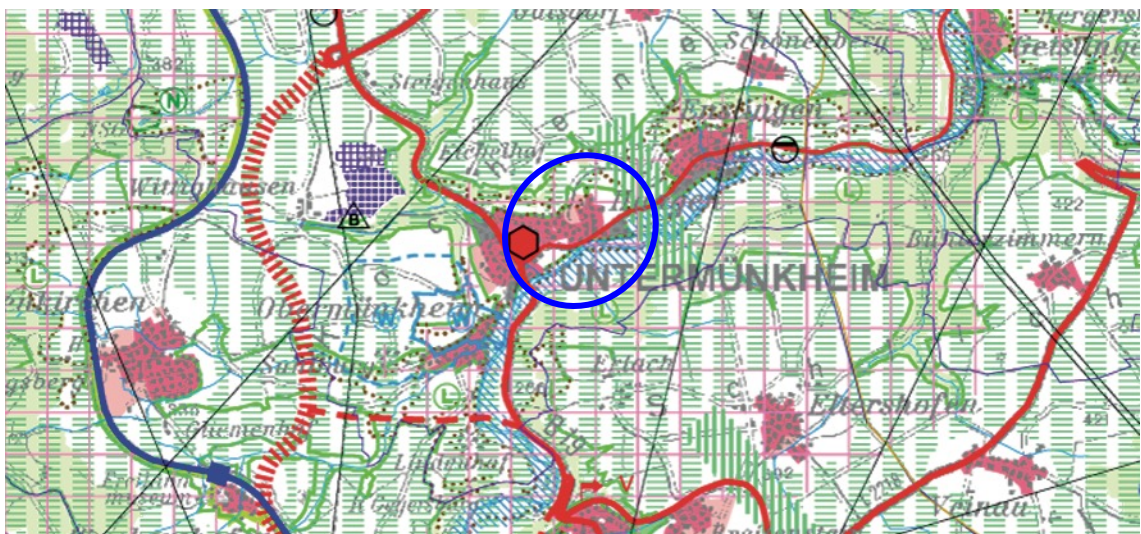


Abb. 4: Regionalplan, Raumnutzungskarte, Ausschnitt Untermünkheim-Haagen, ohne Maßstab

¹ Regionalplan Heilbronn-Franken 2020; Satzungsbeschluss 24.03.2006; Regionalverband Heilbronn-Franken, Heilbronn, Seite 50

Einleitung

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan ist die Fläche als Siedlung - Planung nachrichtlich ausgewiesen.

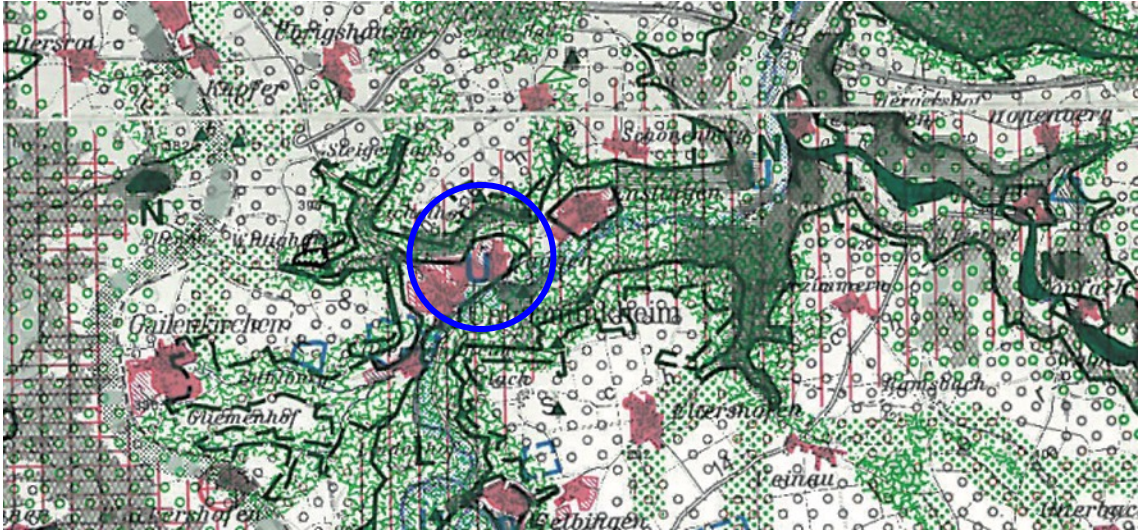


Abb. 5: Landschaftsrahmenplan, Ausschnitt Untermünkheim – Haagen, ohne Maßstab

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Braunsbach – Untermünkheim ist das Planungsgebiet als Siedlungsfläche dargestellt.

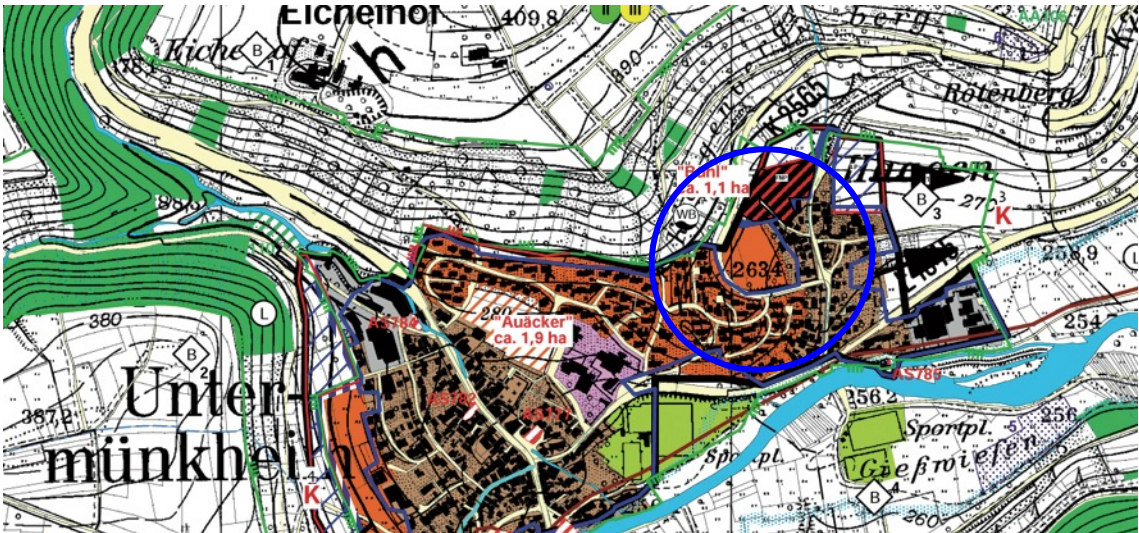


Abb. 6: Landschaftsplan, Ausschnitt Untermünkheim - Haagen, ohne Maßstab

Einleitung

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Braunsbach-Untermünkheim, Stand 5. Änderung, ist das Planungsgebiet als Wohnbaufläche Planung dargestellt.



Abb. 7: Flächennutzungsplan, Ausschnitt Untermünkheim - Haagen, ohne Maßstab

1.9 Fachgutachten

- Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für den Bereich des geplanten Baugebietes „Bühl II“ in Haagen, Untermünkheim; vom 18.03.2019; GEKOPLAN M. Hofmann, Oberrot
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bereich des geplanten Baugebietes „Bühl II“ in Haagen, Untermünkheim; vom 21.05.2019; GEKOPLAN M. Hofmann, Oberrot

Konfliktanalyse

	Arten und Biotope	Boden	Wasser	Klima Luft	Landschaftsbild Erholung	Mensch
Anlagebedingte Wirkfaktoren						
Oberflächenabfluss durch Flächenversiegelung			■			
Wärmebelastung durch die Bebauung					■	
Flächenversiegelung durch Bebauung	■	■	■			
Betriebsbedingte Wirkfaktoren						
Schadstoffemissionen durch Lärm und Geruch	■			■	■	■
Licht und optische Reize	■					
Verkehrsbelastung	■			■	■	■

Tabelle 1 Wirkfaktoren / Schutzgüter

Konfliktanalyse

3 Landschaftsanalyse und Bewertung

3.1 Methodik

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt entsprechend der Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a und 4c BauGB und umfasst folgende Inhalte:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele, einschl. Daten zum überplanten Gebiet;
- Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
- Beschreibung und Bewertung der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario); sowie Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung soweit diese abgeschätzt werden kann;
- Prognose über die Entwicklung bei Durch- bzw. Nichtdurchführung der Planung; einschließlich Beschreibung über mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase;
- Beschreibung und Bewertung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase;
- Beschreibung von Planungsalternativen;
- Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf schwerer Unfälle oder Katastrophen soweit diese zu erwarten sind.
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren;
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung aufgetreten sind wie technische Lücken oder fehlende Kenntnisse;
- Beschreibung der Monitoring Maßnahmen;
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben;
- Quellenverzeichnis.

Bei der Bearbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden die Schutzgüter anhand ihrer einzelnen Funktionen analysiert und bewertet. Grundlage hierfür bilden die allgemeinen Bewertungsempfehlungen der LUBW (2005), diese beinhalten die Ökokonto-Verordnung (2010) in Verbindung mit der Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005), sowie die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (2012) in Verbindung mit dem Leitfaden zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (2010).

Konfliktanalyse

Die Bewertung erfolgt über Bewertungsstufen für die Schutzgüter von *sehr hoch* bis *sehr gering*. Für das Schutzgut Arten und Biotope wurden die Bewertungsstufen um das Feinmodul erweitert.

Bewertungsstufen und ihre Bedeutung		
Wertstufe	Feinmodul (Arten und Biotope)	Bedeutung
4	33 – 64	sehr hoch
3	17 – 32	hoch
2	9 – 16	mittel
1	5 – 8	gering
0	1 – 4	keine bis sehr gering

Tabelle 2: Bewertungsstufen und ihre Bedeutung

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben abnimmt. Dies spiegelt sich in den zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zu Grunde gelegten Kompensationsgrundsätzen wieder.

Die einzelnen Schutzgüter werden im vorliegenden Umweltbericht verbal-argumentativ beurteilt.

Konfliktanalyse

4 Beschreibung und Bewertung der Bestandsaufnahme der Schutzgüter

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgt entsprechend der unter Kapitel 3.1 aufgeführten Methodik.

4.1 Arten und Biotope

Arten

Für das Planungsgebiet wurde im März 2019 eine Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchung durch das Büro GEKOPLAN M. Hofmann, Oberrot durchgeführt. Die Untersuchung prüft die im Planungsgebiet vorkommenden Habitatstrukturen die bei einer Übersichtbegehung nach der Liste des Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) erfasst wurden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Relevanzprüfung wurde im Mai 2019 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchgeführt.

Für die im Geltungsbereich liegenden, untersuchten Flächen werden Aussagen auszugsweise und nicht abschließend wiedergegeben. Für detaillierte Aussagen wird auf die saP verwiesen:

„Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Bei der Übersichtsbegehung konnten keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, nachgewiesen werden.“²

Biotope

33.41

Fettwiese mittlerer Standorte

Die vorhandene Fettwiese mittlerer Standorte hat eine eher artenarme Ausprägung mit einem sehr hohen Anteil an Löwenzahn, Klee, Sauerampfer und Wegerich. Der Böschungsbereich der künftigen Einfahrt in das Baugebiet ist mit Brennnesseln, Labkraut, Glatthafer und Hahnenfuss, teilweise auch bereits Brombeeraufwuchs bestanden.

Bestand

Derzeit wird das Gebiet als Wiesenfläche bewirtschaftet. Auf der Fläche ist aber noch die ehemalige Nutzung als Ackerfläche erkennbar. Auf der im Südlichen Bereich geplanten Fläche der Einfahrt in das Wohngebiet ist derzeit eine steile Böschung vorhanden. Auf der gesamten Fläche befindet sich kein Baumbestand.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **mittlerer** Bedeutung für das Schutzgut bezeichnet werden.

² Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bereich des geplanten Baugebietes „Bühl II“ in Haagen, Untermünkheim; Stand 21.05.2019; GEKOPLAN M. Hofmann, Oberrot, Seite 4

Konfliktanalyse

4.2 Fläche und Boden

Fläche

Bestand

Das Planungsgebiet wird durch die vorhandene Wiesenfläche geprägt.

Derzeit sind **0 %** der Fläche teilweise oder völlig versiegelt.

Boden

Die Ermittlung und Bewertung der Bodenfunktionen orientiert sich an den allgemeinen Bewertungen der LUBW, der Ökokonto-Verordnung, an der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der LUBW (2012) und am Leitfaden zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit der LUBW (2010).

Bei der Ermittlung der Wertstufen eines Bodens werden die folgenden Bodenfunktionen einzeln betrachtet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation;

Da die beiden Funktionen *Sonderstandort für naturnahe Vegetation* und *Natürliche Bodenfruchtbarkeit* im Gegensatz zu einander stehen, wird bei der Bewertung immer nur eine der beiden Funktionen berücksichtigt, um eine Generalisierung der Böden zu vermeiden.

Bestand

Die landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche befindet sich im Bereich der schwach bis mittel geneigten Hänge und Hangverflachungen im Mittleren Muschelkalk des Kochertals und seiner Nebentäler mit seinen Braunerden aus löblehmhaltigen Fließerden über Hangschutt. Die anstehenden skelettreichen, meist flach- bis mittelgründigen Böden setzen sich aus schwach grusführendem sandigem und schluffigem Lehm bis schluffigem Ton über grusführendem schluffigem Ton, zum Teil von schluffig-tonigem Grus oder tonigem Hangschutt unterlagert zusammen.

Sie weisen eine geringe Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen und eine mittlere bis hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe auf.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **geringer bis mittlerer** Bedeutung für das Schutzgut bezeichnet werden.

4.3 Wasser

Im Vordergrund der Betrachtung steht die Oberflächenwasserrückhaltung der Landschaft aufgrund der pedo- und hydrologischen Aufnahmekapazität von Niederschlägen, abflussverzögernden und -vermindernden Vegetationsstrukturen. Diese Einstufung erfolgt in Anlehnung an die Bodenfunktionen *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf*, modifiziert hinsichtlich der Bodendeckung / dem Bodenbewuchs.

Konfliktanalyse

Bestand

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet auch kommen keine Schutzgebiete zur Quell- und Grundwassergewinnung vor.

Auf dem Planungsgebiet befindet sich kein Oberflächenwasser. Die Oberflächenentwässerung erfolgt auf den Wiesenflächen über Versickerung.

Aufgrund der unter 4.2 Boden aufgeführten oberen Bodenschichten stellt das Gebiet eine geringe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf dar.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **geringer** Bedeutung für das Schutzgut bezeichnet werden.

4.4 Klima/Luft

Bei der Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft wird unterschieden in den klimaökologischen Ausgleichsraum mit seinen Kalt- und Frischluftproduktionsgebieten, den Kalt- und Frischlufttransportflächen und dem klimaökologischen Wirkungsraum, dem bebauten Raum.

Bestand

Zwar dienen die landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen als Kaltluftentstehungsflächen sie werden aber durch die Einwirkungen der umgebenden Siedlungsflächen mit ihrem klimaökologischen Wirkungsraum bereits beeinflusst. Darüber hinaus kann das Planungsgebietes aufgrund seiner geringen Größe vernachlässigt werden.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **sehr geringer** Bedeutung für das Schutzgut bezeichnet werden.

4.5 Landschaftsbild und Erholung

Die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung erfolgt durch die Ermittlung von Eigenarten und Vielfalt sowie von Nebenkriterien aber auch die Bewertung der Naturerfahrungs- und Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes. Dabei sind die Aspekte der Landschaft als landschaftlicher Wert und als Voraussetzung für das landschaftsbezogene Erlebnis wie auch die infrastrukturellen Gegebenheiten für die Erholung in der Landschaft und die Verknüpfung von Freiraum und Siedlungsbereich von Bedeutung.

Bestand

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Teilortes Haagen und ist über zwei landwirtschaftlich nutzbare Zufahrt an die K 2565 angeschlossen. Die Wiesenfläche als typisches Landschaftsbild der Hohenloher-Haller-Ebene kann aufgrund ihrer geringen Größe und der Wirkung durch die angrenzenden Siedlungsflächen und der Straße vernachlässigt werden.

Konfliktanalyse

Die nördlich angrenzenden südexponierten Steilhänge westlich der K 2565 sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1.27.056 Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern.

Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes sowohl aus Laubbäumen aber auch aus Streuobstbeständen ist es nicht möglich in das Planungsgebiet von der Hochebene aus einzusehen so dass hier eine Auswirkung auf das Landschaftsbild nicht gegeben ist,

Insgesamt weist die Fläche keine Erholungsfunktion auf.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **sehr geringer** Bedeutung für die Schutzgüter bezeichnet werden.

4.6 Mensch

Bei der Bewertung des Schutzgutes Mensch stehen das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen sowie das Wohnumfeld im Vordergrund. Dabei sind die Aspekte der Landschaft im Hinblick auf ihre Naherholung sowie die Beurteilung der Flächen auf mögliche Einschränkungen wie Lärm- und Geruchsbelastungen und Erschütterungen von Bedeutung.

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich und westlich von vorhandener Wohnbebauung und hat, durch seine geringe Größe und seiner landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland, nur eine sehr geringe Aufenthaltsqualität. Dies wird durch den Verkehr der K 2565 von Haagen nach Schönenberg noch verstärkt.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **sehr geringer** Bedeutung für das Schutzgut bezeichnet werden.

4.7 Kultur und Sachgüter

Bestand

Auf dem Planungsgebiet befinden sich keine nach § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmale.

4.8 Biologische Vielfalt

Bestand

Durch die einseitige Struktur der artenarmen Fettwiese und der Einwirkungen der L 2565 besitzt das Gebiet nur eine **geringe Bedeutung** für die biologische Vielfalt.

Konfliktanalyse

5 Beschreibung und Bewertung der Planung der Schutzgüter

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung werden für die einzelnen Schutzgüter bewertet.

5.1 Schutzgut Arten und Biotope

Arten

„Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Da im Plangebiet kein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen werden konnte, ist er von einer Überplanung nicht betroffen.

Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten

Bei der Begehung wurden innerhalb des Planungsgebietes keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

*Im nördlichen Randbereich befindet sich außerhalb des Plangebietes ein relativ junger Ameisenhaufen der nach Bundesartenschutzgesetz besonders geschützten Dunklen Wiesenameise (*Formica pratensis*). Der Bereich wurde im Gelände markiert und darf nicht beeinträchtigt werden.*

(...)

Fazit:

Bei Umsetzung der Planung ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.“³

Biotope

Entlang der K 2565 soll, auf den mit Pflanzgebot gekennzeichneten privaten Grünflächen, durch die Pflanzung einer Baumreihe bestehend aus 27 Laubbaum-Hochstämmen mit einem Stammumfang (StU) von mind. 16 – 18 cm eine klare Abgrenzung zum Straßenraum gestaltet und das Baugebiet gefasst werden. Der im Mittel ca. 6 m breite Streifen soll zur Erhöhung der Biodiversität mit einer standortgerechten, artenreichen Wiesenmischung angesät werden.

Die öffentlichen Grünflächen am nördlichen Planungsrand sollen als Fettwiese mittlerer Standorte mit einer trockenen Ausprägung angesät werden um die nördlich angrenzenden, als Flachlandmähwiesen kartierten Flächen, zu erweitern.

Die nicht befestigten Vorgärten sollen dauerhaft begrünt oder als Pflanzfläche angelegt werden. Die Anlage von Schotter- und Kiesflächen oder Steingärten in diesen Flächen ist nicht zulässig.

Bewertung

Mit der Planung sind **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes verbunden.

³ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bereich des geplanten Baugebietes „Bühl II“ in Haagen, Untermünkheim; Stand 21.05.2019; GEKOPLAN M. Hofmann, Oberrot, Seite 4 und 5.

Konfliktanalyse

5.2 Schutzgut Fläche und Boden

Fläche:

Mit der geplanten Bebauung einschließlich ihrer Erschließung nimmt die teilweise oder völlige Versiegelung auf **ca. 37 %** der Fläche zu.

Boden:

Die unter 5.1 Arten und Biotope aufgeführten Eingriffe beinhalten auch Folgen für das Schutzgut Boden, dies betrifft vor allem die Zunahme an versiegelten Flächen durch die künftige Wohnbebauung einschließlich der Erschließungs- und Parkplatzflächen.

Um weitere Beeinträchtigungen der Flächenversiegelung zu reduzieren sind auf den Flächen des allgemeinen Wohngebietes die Wege, nicht überdachten Stellplätze und Hofflächen sowie deren Zufahrten mit dauerhaften wasserdurchlässigen Befestigungen herzustellen.

Der auf den überbaubaren Flächen anstehende Oberboden ist fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und ortsnah, möglichst auf dem jeweiligen Baugrundstück wieder einzubauen,

Bewertung:

Mit der Planung sind **erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes verbunden.

5.3 Schutzgut Wasser

Die Entwässerung des Planungsgebietes erfolgt über die Anbindung an die vorhandenen Entwässerungssysteme.

Bewertung:

Mit der Planung sind **Beeinträchtigungen** des Schutzgutes verbunden.

5.4 Schutzgut Klima/Luft

Die südlich, westlich und östlich angrenzenden Siedlungsflächen zählen zum klimaökologischen Wirkungsraum und befindet sich somit in einem, durch anthropogenen Einfluss, klima- und lufthygienisch belasteten Raum. Diese Belastungen sowie die Immissionen des Straßenverkehrs der K 2565 wirken sich auf das Planungsgebiet auch weiterhin aus und werden durch die Planung sowohl für das Planungsgebiet als auch für die angrenzenden Flächen weiter verstärkt.

Aufgrund der geringen Größe kann das Gebiet als Kaltluftentstehungsfläche vernachlässigt werden. Durch die Planung wird in diesem Bereich lediglich das Kleinklima der näheren Umgebung beeinflusst.

Bewertung:

Mit der Planung sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** der Schutzgutes Klima/Luft verbunden.

Konfliktanalyse

5.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Durch die geplante Bebauung nimmt die Wirkung der Siedlungsflächen zu und es entfallen kleinräumig landwirtschaftlich genutzt Wiesenflächen einer durchschnittlichen Kulturlandschaft. Durch den vorhandenen Baumbestand an der Hangkante ist eine Einsicht in das Planungsgebiet von der Hochfläche der Hohenloher-Haller-Ebene nicht möglich.

Bewertung

Mit der Planung sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Landschaftsbild verbunden.

Mit der Planung sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Erholung verbunden.

5.6 Mensch

Durch die künftige Nutzung kann von einer geringfügigen Zunahme auf die angrenzenden Siedlungsflächen (z.B. durch Lärm) ausgegangen werden. Das Gebiet wird auch weiterhin nicht als Naherholungsgebiet genutzt. Der Geh- und Radweg am nördlichen Planungsrand dient als Verbindung zwischen den einzelnen Baugebieten.

5.7 Kultur und Sachgüter

Auf dem Planungsgebiet befinden sich keine nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützten Kulturdenkmale.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG sind die Denkmalschutzbehörden oder die Gemeinden umgehend zu benachrichtigen.

Bewertung

Mit der Planung sind **keine Beeinträchtigungen** der Schutzgüter verbunden.

5.8 Biologische Vielfalt

Durch die Zunahme an versiegelten Flächen wird die bereits geringe Biologische Vielfalt auf den Flächen weiter abnehmen.

Wie unter Punkt 5.1 Schutzgut Arten und Biotope aufgeführt, soll die Pflanzung einer Baumreihe entlang der K 2565 mit der Ansaat einer standortgerechten, artenreichen Wiesenmischung auf dem ca. 6 m breiten Streifen mit Pflanzgebot, die Ansaat einer Fettwiese auf den öffentlichen Grünflächen sowie die Unterlassung der Anlage von Schotter- und Kiesflächen oder Steingärten der weiteren Abnahme der Biologischen Vielfalt entgegenwirken.

5.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern

Schutzgüter können aufgrund ihres engen Wirkungsgeflechtes nicht isoliert voneinander betrachtet werden, da sie immer in Wechselwirkung zu anderen Schutzgütern stehen. Dadurch kann sich die Beeinträchtigung eines Schutzgutes sowohl negativ wie auch

Konfliktanalyse

positiv auf andere Schutzgüter auswirken. So besteht eine enge Beziehung zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser da der Wasserhaushalt den Bodentyp bestimmt. Beide zusammen bestimmen die Standortbedingungen, welche wiederum sowohl das Kleinklima als auch das Landschaftsbild prägen und damit letztlich auch die Erholungswirkung und das menschliche Wohlbefinden.

Eine Gesamtübersicht der Wechselwirkungen ist als **Anlage 2** beigefügt.

5.10 Kumulative Wirkungen mit benachbarten Vorhaben

Eine kumulative Wirkung ist nicht gegeben, da aktuell keine Bebauungspläne im Verfahren oder in Vorbereitung sind.

5.11 Schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Umsetzung der Planung entstehen lediglich durch den Bau der Wohn- und Nebengebäude, seiner Erschließungs- und Parkplatzflächen typische Belastungen.

5.12 Monitoring der Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans

Für das Monitoring der festgesetzten Pflanzzwänge ist beabsichtigt, ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen und dann erneut nach 5 Jahren den Zustand auf den privaten und öffentlichen Flächen mit Pflanzzwang durch Ortsbesichtigung zu prüfen.

Zusammenfassung

6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen

6.1 Maßnahmenkonzept

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

M1 Verwendung von insektenverträglicher Beleuchtung

Um die Einwirkungen der Beleuchtung auf Nachtinsekten zu minimieren wird die Verwendung von insektenverträglichen Natriumdampflampen oder LED-Technik mit langwelligem gelbem Lichtspektrum empfohlen, darüber hinaus sollte sich die Verwendung von verkapselten Leuchten auf ein erforderliches Minimum in Höhe und Anzahl beschränken. Die Ausleuchtung sollte sich auf die notwendigen Bereiche beschränken und von oben nach unten erfolgen.

Die Maßnahme dient der Minimierung der Einwirkungen auf das Schutzgut Arten und Pflanzen.

M2 Rodungszeitpunkt

Sind Rodungsarbeiten erforderlich so müssen diese außerhalb der Brutsaison der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober - 28/29. Februar erfolgen.

Die Maßnahme dient der Minimierung der Einwirkungen auf das Schutzgut Arten.

M3 Schutz des Oberbodens

Der auf den bebauten Flächen abgetragene Oberboden soll fachgerecht zwischengelagert und ortsnah, möglichst auf dem jeweiligen Baugrundstück wieder eingebaut werden.

Die Maßnahme dient der Minimierung der Einwirkungen auf das Schutzgut Flächen und Boden.

6.3 Ausgleichs-(A) und Kompensationsmaßnahmen (K)

A1 Entwicklung einer Saumvegetation mit Baumreihe

Auf der entlang der K 2565 verlaufenden privaten Grünfläche ist eine standortgerechte, artenreiche Wiesenmischung und mit einer Baumreihe aus 27 Laubbäumen zu bepflanzen, zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen. Eine Pflanzenverwendungsliste mit standorttypischen Gehölzen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Mindestqualität: Hochstamm, StU mind. 16-18 cm

Die Maßnahme dient der Eingrünung des Planungsgebietes und der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

Zusammenfassung

A2 **Ansaat Fettwiese mittlerer Standorte**

Auf der im nördlichen Planungsgebiet vorhandenen öffentlichen Grünfläche ist eine standortgerechte, artenreiche Wiesenmischung als extensiv bewirtschaftetes Grünland anzusäen.

Die Maßnahme dient der Eingrünung des Planungsgebietes und der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

A3 **Dauerhafte Begrünung von Vorgärten**

Die nicht befestigten Vorgärten sollen dauerhaft begrünt oder als Pflanzfläche angelegt werden. Die Anlage von Schotter- und Kiesflächen oder Steingärten in diesen Flächen ist nicht zulässig.

Die Maßnahme dient der Eingrünung des Planungsgebietes und der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

6.4 Fazit

Aufgrund der geringen Flächengröße ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Jedoch beinhaltet der Bebauungsplan Maßnahmen zur Eingrünung des Gebietes. Diese Maßnahmen dienen als Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen um die Eingriffe auf die Schutzgüter zu verringern.

Zusammenfassung

7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse;

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind bei der Planung nicht aufgetreten.

8 Vorschläge für planungsrechtliche Festsetzungen zur Übernahme im Bebauungsplan

8.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) 20 BauGB)

M1 Beleuchtung

Die Beleuchtung im Außenraum des Planungsgebietes ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Es ist nur eine insektenverträgliche Beleuchtung mit geringer Lockwirkung (Natriumdampflampen oder LED-Technik mit langwelligem gelbem Lichtspektrum) und einer Grundausrichtung von oben nach unten zulässig.

8.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25a BauGB)

A1 Pflanzgebot Einzelbäume mit Wiesenansaat

Die mit Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind mit einer standorttypischen, artenreichen Wiesenmischung anzusäen. Die Baumreihe bestehend aus 27 Laubbäumen ist zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

Mindestqualität: Hochstamm, StU 16-18 cm

A2 Pflanzgebot Wiesenansaat

Die öffentliche Grünfläche am nördlichen Planungsrand ist mit einer standortgerechte, artenreichen Wiesenmischung anzusäen und als extensiv bewirtschaftetes Grünland zu erhalten.

A3 dauerhafte Begrünung von Vorgärten

Die nicht befestigten Vorgärten sind dauerhaft zu begrünen oder als Pflanzflächen anzulegen. Die Anlage von Schotter- und Kiesflächen oder Steingärten in diesen Flächen ist nicht zulässig.

8.3 Flächen zur Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25b BauGB)

M2 Rodungszeitpunkt

Erforderliche Rodungen sind außerhalb der Brutsaison der Vögel im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Zusammenfassung

9 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bühl II“ wird nach § 1 a BauGB und § 21 BNatSchG die Erarbeitung eines Umweltberichts durch den Träger der Bauleitplanung erforderlich.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die kleinräumige Gebietserweiterung der bestehenden Wohnsiedlung Bühl und dient der Bereitstellung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf.

Der räumliche Geltungsbereich des Umweltberichtes entspricht dem des Bebauungsplans, er umfasst die geplanten Bau- und Erschließungsflächen, sowie privater Grünflächen.

Zur Beurteilung des Bestandes wurde im Mai 2019 eine Ortsbegehung durchgeführt.

Es erfolgt eine Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs mit Einstufung der geplanten Nutzung (Konfliktanalyse). Durch die Überbauung entstehen für die einzelnen Schutzgüter Beeinträchtigungen.

Die Bewertung der Schutzgüter auf der Grundlage der LUBW Schlüssel in Verbindung mit der Ökokontoverordnung soll zur überschlägigen Ermittlung der Wertigkeit der Eingriffe für die einzelnen Schutzgüter dienen. Dadurch soll eine einheitliche und objektive Auseinandersetzung über Art und Umfang der gesetzlich geforderten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ermöglicht werden.

Die Durchführung und Einhaltung der festgesetzten Pflanzbindungen und Pflanzzwänge werden durch Ortsbesichtigungen (Monitoring) überwacht.

Innerhalb des Planungsgebietes wird durch die Pflanzung von 27 Laubbäumen als Baumreihe entlang der K 2565 mit einer Saumvegetation für Schmetterlinge und Wildbienen, sowie einer standortgerechten, artenreichen Wiesenansaat auf der öffentlichen Grünfläche am nördlichen Planungsrand die biologische Vielfalt auf der Fläche vergrößert. Durch den Einbau von versickerungsfähigen Belagsflächen wird die Flächenversiegelung verringert.

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

Leitfaden, Arbeitshilfen

- **Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005),**

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

- **Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (2012), Bodenschutz 24**

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

- **Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (2010), Bodenschutz 23**

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Karten

Die im Textteil verwendeten Kartenauszüge sind digital zur Verfügung gestellt

- Datenbank der LUBW (Daten- und Kartendienste der LUBW)

www.udo.lubw.baden-wuerttemberg.de

- Regionalverband Heilbronn-Franken

www.regionalverband-heilbronnfranken.de

Internet:

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

- Google.Earth www.earth.google.de

Anlagen

Anlagen

- Anlage 1: Wechselwirkung der Schutzgüter 1 Blatt
- Anlage 2: Pflanzenverwendungsliste 1 Blatt
- Anlage 3: Bestandsplan Biotope, DIN A3, M. 1:1.000 1 Blatt

Anlagen

Anlage 1

Wechselwirkung der Schutzgüter						
Schutz-güter	Arten und Biotope	Boden	Klima Luft	Landschaftsbild und Erholung	Mensch	Wasser
Arten und Biotope		Beeinflussung der Arten durch Bodentypen	Beeinflussung der Arten durch Klimabedingungen	Bildung von Biotopvernetzungen	Verdrängung der Arten durch Flächenversiegelung	Beeinflussung der Arten durch Wasserhaushalt
Boden	Vegetation als Erosionsschutz		Erosionsbildung	landschaftstypische Reliefbildungen	Störung der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	Wasserspeicher und Grundwasserleiter
Klima Luft	Beeinflussung des Mikroklimas durch Vegetation	Filter und Pufferfunktionen		Beeinflussung der Erholungswirkung	Schadstoff und Wärmeeintrag durch Versiegelung	Verdunstung
Landschaftsbild und Erholung	Artenzusammensetzung als Merkmal einer Landschaft	landschaftstypische Reliefbildung	Beeinflussung der Erholungswirkung		Inanspruchnahme als Wohnraum, Nutzung als Erholungsraum	Reliefbildung durch Oberflächenwasser
Mensch	Erholungswirkung durch artenreiche Vegetation	Zersiedelung, Verdichtung	Schadstoffeinträge	Nutzung als Erholungsraum		Schadstoffeinträge, Nutzung als Erholungsraum
Wasser	Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses durch	Filter und Pufferfunktionen	Verdunstung	Reliefbildung durch Oberflächenwasser	Erholungsraum, Trinkwassernutzung des Grund-	

Pflanzenverwendungsliste

Allgemein ist die Pflanzung von Nadelgehölzen nicht erwünscht!

Ausnahme:

Taxus baccata	Eibe
Pinus sylvestris	Kiefer

Die nachfolgend aufgeführten Pflanzen sollten aus dem Herkunftsgebiet Nr. 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland stammen.⁴ Bei der Pflanzung von Laubgehölzen im Straßenraum ist die GALK-Straßenbaumliste 2012 zu beachten.

Laubbäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Esche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
und	
Obstbäume (Hochstamm, alte Sorten)	

Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose

⁴ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1; Gebietsheimische Gehölze in Baden Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort, 1. Auflage 2002

Anlagen

Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix rubens	Fahl-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide
Salix viminalis	Korb-Wiede
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Die aufgeführten Gehölze in der Pflanzenverwendungsliste orientieren sich nach dem Herkunftsgebiet/dem Naturraum. Mögliche Erkrankungen oder die Giftigkeit von Pflanzen oder einzelnen Pflanzenteile finden dabei keine Berücksichtigung.